

durch eine Entscheidung zu beseitigen (§ 345 Abs. 1 StPO). Damit wird gewährleistet, daß der tatsächliche Sinn und der Inhalt des Urteils, wie sie sich aus dem Urteilsspruch und der Urteilsbegründung ergeben, aufgedeckt und auch in der Strafvollstreckung realisiert werden. Eine solche Auslegung des Urteils muß sich der Natur der Sache nach stets innerhalb des Urteilsspruchs selbst bewegen. Es ist unzulässig, den Urteilsspruch im Wege der Auslegung sachlich zu ändern. Die Auslegung eines Urteils ist keine für sich allein stehende selbständige Entscheidung; sie ist Bestandteil des ausgelegten Urteils und nur mit diesem gemeinsam inhaltlich erfaßbar.¹⁴

Zuständig für die Auslegung ist das Gericht, welches das auszuliegende Urteil erlassen hat. Diesem Grundsatz, den das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik in seinem Beschluß vom 15. Januar 1954¹⁵ aufgestellt hat, ist u. E. zuzustimmen. Es ist verständlich, daß das Gericht, das das auszuliegende Urteil erlassen hat, am besten in der Lage ist, darüber zu entscheiden, was tatsächlich mit dem Urteil ausgesprochen werden sollte. Nur dann, wenn dieses Gericht nicht mehr besteht¹⁶, muß ein anderes Gericht¹⁷ die Auslegung vornehmen.

Über die Auslegung entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Die Entscheidung ergeht demzufolge — wenn es sich um ein erstinstanzliches Gericht handelt — durch den Vorsitzenden allein (§§ 43 Abs. 2, 51 Abs. 1 Satz 3 GVG); handelt es sich um die Entscheidung eines Rechtsmittelgerichts, befinden die drei Berufsrichter des betreffenden Senats über die Auslegung (§§ 51 Abs. 3, 54 Abs. 2 GVG).

Ein Beschwerderecht gegen den Auslegungsbeschluß besteht grundsätzlich nicht. Das ergibt sich aus dem Inhalt des Beschlusses selbst.¹⁸ Das Rechtsmittelgericht ist meist überhaupt nicht in der Lage, nachzuprüfen, ob das sein Urteil auslegende Gericht seine eigene Entscheidung richtig interpretiert hat. Wird dagegen gesetzwidrig mittels eines Auslegungsbeschlusses der Urteilsspruch selbst sachlich ab-

14. vgl. Urteil des OG vom 29. 11. 1954, NJ, 1955, S. 29, und Urteil des OG vom 2. 6. 1955, NJ, 1955, S. 496.

15. NJ, 1954, S. 120.

16. Ein solcher Fall lag der zuletzt genannten Entscheidung des OG zugrunde.

17. Im erwähnten Fall das Bezirksgericht für das nicht mehr bestehende Landgericht.

18. Soweit es dem Inhalt der Entscheidung nach denkbar ist, können allerdings auch Beschlüsse des Gerichts während der²¹ Strafvollstreckung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie sind Beschlüsse im Verfahren erster Instanz i. S. des § 296 StPO (vgl. auch § 350 Abs. 1 StPO).